

Pensionskasse der Lonza
Münchensteinerstrasse 38
Postfach
CH-4002 Basel

+41 61 316 27 89
pensionskasse@lonza.com
www.pensionskasse-lonza.ch

Bekanntgabe des Lebenspartners

Angaben zur versicherten Person

Name, Vorname

AHV- / Personalnummer

In Art. 39 des aktuell gültigen Vorsorgereglements der Pensionskasse der Lonza ist geregelt, dass im Todesfall der Lebenspartner / die Lebenspartnerin einer versicherten Person unter Umständen einem Ehepartner / einer Ehepartnerin gleichgestellt wird.

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich mit der unten aufgeführten Person in einer Lebenspartnerschaft lebe:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Lebensgemeinschaft seit

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

.....

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Auszug auf dem Vorsorgereglement der PKL

Art. 39 Lebenspartnerrente (bei nicht eingetragenen Partnerschaften)

- 1 Der überlebende Lebenspartner/Die überlebende Lebenspartnerin einer unverheirateten oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person ist nach deren Tod einem überlebenden Ehepartner/einer überlebenden Ehepartnerin gleichgestellt, sofern
 - a) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin keine Ehepartnerrente, Hinterlassenenrente aus eingetragener Partnerschaft oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung,
 - b) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin unverheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft,
 - c) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr oder ihm in einem Stiefkindverhältnis steht (Artikel 95 Absatz 1 und 2 ZGB),
 - d) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin mit der versicherten Person
 - mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt mit gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat (sofern und solange die gesundheitliche Situation dies ermöglichte), oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt mit gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt.
- 2 Die Bestimmungen gemäss den Art. 38 sind sinngemäss anwendbar. Anstelle des Zeitpunkts der Eheschliessung gilt der Beginn des gemeinsamen Haushalts. Die Partnerschaft muss der PKL zu Lebzeiten schriftlich gemeldet werden. Dabei soll das von der PKL zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden.
- 3 Der Lebenspartner/Die Lebenspartnerin hat innerhalb sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person bzw. des/der Pensionierten schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen und den Nachweis für den Anspruch zu erbringen.
- 4 Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen nicht eingetragenen Partnerschaft. Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine Lebenspartnerrente.
- 5 Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner/-in gleichen Geschlechts.
- 6 Der überlebende Lebenspartner/Die überlebende Lebenspartnerin hat keinen Anspruch auf die sich gemäss den Bestimmungen des BVG für Ehepartnerrenten ergebenden Mindestleistungen.

Der aufgeführte Auszug dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht verbindlich. Bei Unstimmigkeiten ist das offizielle Vorsorgereglement der PKL massgebend.